

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.08.2023
Gericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG

36a IN 4295/17

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Air Berlin PLC,
diese vertreten durch ihren Director [REDACTED]

[REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRA 23373

- Schuldnerin -

|

Beschluss:

|

Die fortgesetzte Prüfung der angemeldeten sowie der bis zum 15.05.2024 angemeldeten und noch nicht geprüften Forderungen erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren. Stichtag, der dem fortgesetzten Prüfungstermin entspricht, ist wegen der hohen Anzahl der bereits vorliegenden sowie zu erwartenden Forderungen der 01.08.2024.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können spätestens ab dem 7.6.2024 durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Charlottenburg - Insolvenzgericht -, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, Raum 210, eingesehen werden. Die Niederlegung erfolgt in digitaler Form. Die Anmeldeunterlagen in Papierform werden beim Insolvenzverwalter aufbewahrt und können bei Bedarf durch das Insolvenzgericht zur Einsichtnahme angefordert werden.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit den noch nicht geprüften Forderungsanmeldungen schriftlich beim Insolvenzgericht zu widersprechen. Ein schriftlicher Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, muss spätestens am Prüfungsstichtag bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung ihrem, Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang nach bestritten wird. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft; Forderungen, gegen die bis dahin kein Widerspruch erhoben wurde, gelten als festgestellt.

Hinweis:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

Weitere Hinweise für Gläubiger der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG sind auf der Internetseite des Insolvenzverwalters www.airberlin-inso.de zu finden.

|

Gründe:

|
Der Insolvenzverwalter hat mit Schreiben vom 26.07.2023 mitgeteilt, dass weiterhin formell unwirksame Forderungsanmeldungen bzw. nachzubessernde Forderungsanmeldungen von Gläubigern vorliegen. Diese sind nachzubessern bzw. aufwendig zu bearbeiten. Insbesondere ist zu ermitteln, zu welchem Verfahren die Forderungsanmeldungen erfolgt sind, da die Zuordnung unklar ist. Ferner gehen noch weitere Anmeldungen ein.

Ein fortgesetzter Prüfungstermin ist daher erforderlich.

|
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

|

Amtsgericht Charlottenburg - Insolvenzgericht - 01.08.2023